

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT

Beigeordneter für Finanzen und
Beteiligungen sowie Feuerwehr und
Rettungsdienst/Kämmerer

Thomas Barz
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 73 00
Fax: (03381) 58 73 04
E-Mail: thomas.barz@stadt-brandenburg.de

Stellungnahme zu den Anträgen Nr. 229/2022, 230/2022 und 231/2022 der Fraktion DIE LINKE

DATUM
08.11.2022

UNSER ZEICHEN
SVBRB-II/24_229_230_231-2022

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

die genannten Anträge enthalten zum Teil Weisungen im Sinne des § 97 Abs. 1 S. 5 bzw. Abs. 2 BbgKVerf. Da die Umsetzung von Weisungen, die mit den Unternehmensinteressen nicht vereinbar sind, ggf. zu Schadensersatzansprüchen führen oder steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen können, wurden die Geschäftsführungen der betroffenen Gesellschaften um eine inhaltliche Bewertung der Anträge aus Unternehmenssicht gebeten.

Die Geschäftsführungen der wobra und der StWB haben dabei wie folgt Stellung genommen:

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

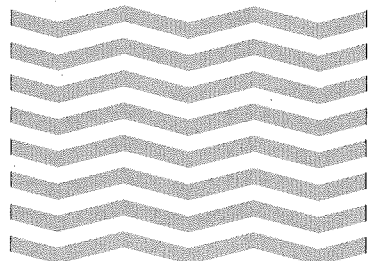
Antrag Nr. 229/2022 – Förderprogramm für Balkonkraftwerke

Die SVV beauftragt die Verwaltung, eine Förderrichtlinie für die Installation von Stecker-Solargeräten (Balkonkraftwerke) zu erstellen. Die Anschaffungs- und Installationskosten von bis zu 600 Watt starken Photovoltaik-Modulen auf Balkonen, Terrassen, o.ä. sollen mit 25 Prozent der tatsächlichen Kosten, maximal mit 400 Euro pro Haushalt, auf Antrag gefördert werden. Die StWB wird beauftragt die Schukostecker zu akzeptieren und die Einspeisung ins Netz zu tolerieren.

Stellungnahme der Geschäftsführung der wobra zum Antrag Nr. 229/2022:

Ein Solarmodul erzeugt aus Sonnenlicht elektrischen Strom, den ein Wechselrichter in "Haushaltsstrom" umwandelt. Dieser wird direkt mit einem in der Wohnung vorhandenen Stromkreis verbunden, z.B. mit einem Stecker-Solargerät. Diese kleinen Photovoltaiksysteme werden oft auch Mini-Solaranlagen, Plug & Play-Solaranlage oder Balkonmodule genannt, weil sie sich beispielsweise an die Balkonbrüstung

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



montieren lassen. Um eine "Anlage" im technischen Sinn handelt es sich dabei aber nicht, sondern eher um ein stromerzeugendes Haushaltsgerät.

Sogenannte Stecker-Solargeräte bestehen aus 1 oder 2 Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter. Je nach Ausstattung kommen noch weitere Bauteile hinzu.

Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen sind die wesentlich kleineren Stecker-Solargeräte dafür gedacht, dass Privatpersonen sie selbst anbringen, anschließen und direkt nutzen. Auch die Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister dürfen sie selbst vornehmen. Die Mini-Solaranlagen lassen sich einfach entfernen und woanders weiterbetreiben, zum Beispiel bei einem Umzug.

Sie haben eine Leistung von bis zu 600 Watt (Wechselrichterleistung), bezogen auf die Anschlussleistung des Wechselrichters auf der Stromnetz-Seite (AC). Es dürfen auch zwei Module mit je 340 Watt (also zusammen 680 Watt Modulleistung) betrieben werden, sofern die Anschlussleistung des Wechselrichters 600 Watt nicht überschreitet.

Grundsätzlich ist ein Stecker-Solargerät geeignet für Wohnungen mit

- einem Balkon oder einer Terrasse oder
- einer Dachfläche über der Wohnung bzw. vor dem Fenster, einem Garagendach oder
- einer zur Sonne ausgerichteten Außenwandfläche.

Für Mietwohnungen gilt: Wenn Mieter*innen das Solarmodul an der Balkonbrüstung oder der Hauswand anbringen möchten, müssen Vermieter*innen in der Regel zustimmen.

Voraussetzung für die Installation einer Solaranlage auf dem Balkon ist, dass diese baurechtlich (bau- und landschaftsrechtliche Zulässigkeit) zulässig ist, optisch nicht störend wirkt, leicht rückbaubar und fachmännisch ohne Verschlechterung der Mietsache installiert werden kann. Darüber hinaus darf von der Anlage keine erhöhte Brand- oder sonstige Gefahr ausgehen (Amtsgericht Stuttgart, AZ 37C2283/20, Urteil vom 30.03.2021).

Als Vermieter würde die wobra ihre Zustimmung darüber hinaus an Bedingungen knüpfen, z. B. eine Stecker-Solaranlage nur erlauben, wenn alle Arbeiten daran von einer Fachfirma erledigt werden und der Mieter eine Haftpflichtversicherung abschließt, die im Zweifel für Schäden aufkommt, die durch die Anlage entstehen. Auch muss vorab geprüft werden, ob Nachbarn durch Reflexionen der Solaranlage geblendet werden.

Ein wichtiger Aspekt ist zudem die elektrische Sicherheit. Man kann nicht einfach die Stadtwerke beauftragen, Schukostecker zu akzeptieren. Hier gibt es rechtliche Vorgaben.

Die verwendeten Modulwechselrichter müssen die Anforderungen erfüllen, die auch an Wechselrichter für normale Photovoltaikanlagen gestellt werden. Die Installationsnorm sieht auch vor, dass eine Elektrofachkraft die Eignung des Stromkreises für die Einspeisung von Solarstrom prüft.

An eine Steckdose bzw. an einem Stromkreis soll immer nur ein einziges Stecker-Solargerät (ein Wechselrichter) angeschlossen werden. Gefährlich wäre die Kopplung mehrerer Geräte über eine Mehrfachsteckdose. Auch darf eine Stecker-PV-Anlage nicht einfach in jede Steckdose gesteckt werden. Es ist eine sogenannte Energiesteckdose nötig. Die kann der Mieter sich in Absprache mit dem Vermieter von einem Elektriker auf eigene Kosten installieren lassen, sofern das Stromnetz der Wohnung die Stromeinspeisung verkraften kann. Wenn eine Aufrüstung des Stromnetzes nötig ist, muss mit Zustimmung des Vermieters ein Elektriker die Arbeiten auf Kosten des Mieters ausführen.

Überschüssiger Strom aus dem Solarmodul fließt zurück ins öffentliche Netz – das geht mit einem Standard-Stromzähler nicht: Der Mieter muss sich zum Betrieb einer Stecker-PV-Anlage auf eigene Kosten einen Zweirichtungszähler installieren lassen, den er beim Netzbetreiber in Auftrag geben kann. Baut der Netzbetreiber den alten

Zähler aus und stattdessen eine moderne Messeinrichtung ein, darf er dafür keine Kosten in Rechnung stellen, denn das Messstellenbetriebsgesetz schreibt vor, dass die Kosten für den Ein- und Ausbau von Zählern im jährlichen Messpreis bereits enthalten sein müssen.

Wichtig ist auch, dass der verwendete Wechselrichter eine Konformitätserklärung gemäß VDE AR 4105 enthält, nur dann darf er am Stromnetz betrieben werden. Der Mieter muss beim Kauf darauf achten, dass Herstellerfirmen für das Stecker-Solargerät den DGS-Sicherheitsstandard (DGS 0001:2019-10) einhalten.

Anmeldung der Solargeräte:

Die EU hat in ihrer EU-Verordnung 2016/631 kleine Erzeuger unter 800 Watt als "nicht signifikant" eingestuft, weil sie "nicht systemrelevant" seien. Trotzdem müssen alle Erzeugungsanlagen, unabhängig von ihrer Leistung, bei dem Netzbetreiber angemeldet werden. Dies beinhaltet eine entsprechende Vorschrift (Anwendungsregel VDE-AR-N 4105). Vorgesehen ist dabei für Erzeuger bis 600 Watt AC-Leistung, wozu auch Stecker-Solargeräte zählen, ein vereinfachtes Formular, das der Mieter ausfüllen kann. Obwohl strittig ist, ob es sich bei Stecker-Solargeräten überhaupt um "Anlagen" handelt, zumindest wenn diese Systeme nicht fest angeschlossen, sondern wie Haushaltsgeräte über einen Stecker mit dem Stromkreis verbunden sind, fordert auch die Bundesnetzagentur eine Anmeldung im Marktstammdatenregister.

Stellungnahme der Geschäftsführung der StWB zum Antrag Nr. 229/2022:

Jede Stromerzeugungsanlage, die parallel mit dem Niederspannungsnetz betrieben werden soll, muss bei dem zuständigen Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden.

Ein entsprechendes Meldeformular (Datenerfassungsblatt Balkon-Dachanlage) ist auf der Webseite der Stadtwerke Brandenburg zum Download bereitgestellt.

Dort finden sich auch umfassende Informationen zu den technischen Voraussetzungen eines Balkonkraftwerks. Grundsätzlich gilt: Sind die technischen Richtlinien (VDE AR-N 4105) eingehalten, reicht eine Anmeldung der Anlage bei der StWB aus.

Laut DIN VDE V0628-1 muss eine spezielle Energiesteckdose genutzt werden. Erzeugungsanlagen mit dem typischen Schutzkontaktstecker sind in Deutschland nicht zulässig. Die Installation einer Energiesteckdose ist von einer Elektrofachkraft auszuführen. Die Bewertung der vorhandenen Leitungen für diese Einspeisung muss ebenfalls durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

Dies gilt auch, wenn keine Vergütung nach EEG in Anspruch genommen werden soll oder kann (bei einer Leistung bis 600 kWh). Der Netzbetreiber prüft dann, ob der vorhandene Zähler gegen einen für diese neue Konstellation zulässigen Stromzähler ausgetauscht werden muss.

Potentielle Anlagenbetreiber von „Plug in Solaranlagen“ sollten die Errichtung/ Anbringung der Module beim Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft anzeigen und sich hierfür eine Zustimmung einholen und für eine fachgerechte Montage sorgen.

Haushaltsrechtliche Anmerkung:

Da hier eine Unabweisbarkeit der Förderung nicht begründbar ist, könnte die notwendige Mittelbereitstellung nur über eine rechtskräftige (Nachtrags-) Haushaltsatzung erfolgen.

Antrag Nr. 230/2022 – Verzicht auf Strom- und Gassperren; Einrichtung eines Strom- und Gaspreisdeckels; Verzicht auf Mieterabmahnungen/-kündigungen

Die SVV beschließt und beauftragt die Stadt als Hauptgesellschafter sowie die Mitglieder der Aufsichtsräte dafür Sorge zu tragen, dass bei den StWB und der WOBRA folgende Beschlüsse umgesetzt werden:

1. *Es darf wegen der aktuellen Preisentwicklung auf dem Strom- und Gasmarkt zu keinen Strom- und/oder Gassperren, zunächst befristet bis mind. Juni 2023, kommen.*
2. *Es wird ein gedeckelter Grundbedarfstarif für Strom mit dem Stand vom 31.12.2021 eingerichtet (Preisgarantien sind einzuhalten). Die Grundbedarfsgrößen sind der Anlage zu entnehmen.*
3. *Es wird ein gedeckelter Grundbedarfstarif für Gas mit dem Stand vom 31.12.2021 eingerichtet (Preisgarantien sind einzuhalten). Der Grundbedarf bei Gas wird pro m² Wohnraumfläche auf 120 kWh festgesetzt.*
4. *Die WOBRA informiert die Mieterinnen und Mieter über Hilfsangebote im Zusammenhang mit den gestiegenen Strom- und Heizkosten. Abmahnungen oder Kündigungen der Mietverhältnisse sind auszuschließen, wenn die Betriebskostenabrechnungen bzw. zukünftigen Mietzahlungen wegen der Teuerung der Energiepreise nicht beglichen werden können.*

Weiterhin beschließt die SW, dass:

5. *Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich bei den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Brandenburg dafür einzusetzen, dass der Bund eine Erhöhung der Regelsätze im SGB II und SGB XII durchführt, die die drastischen Energiekostensteigerungen weitgehend kompensieren würde.*
6. *Der Oberbürgermeister und die Landtagsabgeordnete des WK 17 werden gebeten, sich in den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass der Landtag Brandenburg einen Härtefall-Fonds für Betroffene der zu erwartenden Energiekostenexplosionen einrichtet.*

Stellungnahme der Geschäftsführung der StWB zum Antrag Nr. 230/2022 zu den Ziffern 1. bis 3.:

Die Sicherung der Energieversorgung bei Zahlungsunfähigkeit eines Haushalts ist auch in der aktuellen Krise nicht durch den jeweiligen Versorger zu regeln.

Eine Aussetzung von Strom- und Gassperren hätte bei den Stadtwerken Brandenburg erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität.

Bereits heute ist die StWB gemäß § 41b Abs. 3 EnWG verpflichtet, Haushaltskunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen.

Im Falle der gesetzlichen Grundversorgung bietet die StWB dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung sogar ausdrücklich den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung an.

Eine solche Abwendungsvereinbarung beinhaltet gemäß § 19 Abs. 5 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. gemäß § 19 Abs. 5 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die ermittelten Zahlungsrückstände sowie eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis.

Auch ein gedeckelter Grundbedarfstarif für Strom und Gas auf dem Stand vom 31.12.2021 würde bei den Stadtwerken Brandenburg erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität haben. Zudem ist die Festlegung des individuellen Grundbedarfstarifs aktuell nicht möglich, da den

Stadtwerken notwendige Informationen, wie beispielsweise die jeweilige Wohnungs- und Haushaltsgröße, nicht vorliegen.

Hinsichtlich Ziffer 4. wird auf die Stellungnahme der Geschäftsführung der wobra zum Antrag Nr. 231/2022 verwiesen.

Hinsichtlich der Ziffern 5. und 6. wird auf die zwischenzeitig laufenden Gesetzgebungsvorhaben verwiesen.

Haushaltsrechtliche Anmerkung:

Es ist nicht zu erwarten, dass die privaten Mitgesellschafter einem solchen betrieblichen Vorgehen die notwendige Zustimmung erteilen würden. Allenfalls bei klarer Kostenübernahme seitens der Stadt. Diesbezüglich wird auf die Anmerkung zum vorherigen Antrag verwiesen. Eine Deckungsquelle ist nicht ersichtlich.

Antrag Nr. 231/2022 – Kosten KdU

Die SVV beschließt:

- 1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft (KdU) hinsichtlich der Übernahme von Heizkosten und neuen Vorauszahlungen unverzüglich zu überarbeiten und zu veröffentlichen. Der dynamischen Energiepreisentwicklung ist dabei insoweit gerecht zu werden, dass Leistungsempfänger die Kosten nach ihrem jeweils bisher übernommenen, individuellen Heizenergieverbrauch erstattet bekommen.*
- 2. Der Oberbürgermeister und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der StWB werden aufgefordert zu prüfen, inwieweit über Sondervereinbarungen mit Vermietern Preisnachlässe für Energie und Fernwärme geregelt werden können, die dann auf die Liefer- und Bezugsverträge der Mieter Anwendung finden.
Zudem sollen von den StWB Informationsschreiben an die Kunden versendet werden, in denen auch die Option der Stundung und Ratenzahlung dargelegt und angeboten werden. Strom- und Gassperren wegen ausstehender Zahlungen sind zu vermeiden.*
- 3. Der Oberbürgermeister als Gesellschafter und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der Wobra werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen die Mieterinnen und Mieter über Hilfsangebote im Zusammenhang mit den gestiegenen Energie- und Heizkosten informiert. Kündigungen wegen Außenständen bei den Betriebskosten sind weitgehend auszuschließen. Sonderverträge mit den StWB zum Bezug von Energie und Fernwärme sind anzustreben. Die dabei erzielten Preisnachlässe sind den Mieterinnen und Mietern anzurechnen.*

Stellungnahme der Geschäftsführung der wobra zu den Anträgen Nr. 230/2022 und 231/2022:

Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion eines Kontroll- und Beratungsorgans der Gesellschaft. Im Unterschied zu einem Vorstand greift er nicht in das operative Geschäft ein, sondern überwacht die Arbeit der Unternehmensleitung. Er hat die Unternehmensinteressen zu wahren und trägt eine erhebliche Mitverantwortung für den Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens.

Darüber hinaus liegt die Umsetzung eines Teils der Forderungen der Fraktion nicht in kommunaler Verantwortung, sondern auf Bundesebene.

Zur Bewältigung der Gaspreiskrise hat die eigens dafür gebildete Expertengruppe Gas und Wärme am 10.10.2022 der Bundesregierung einen Zwischenbericht mit Vorschlägen vorgelegt.

Stufe 1: Einmalzahlung im Dezember 2022 (dient als Brücke bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse)

Stufe 2: Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023

Als flankierende Maßnahmen wurden ein Schutzschirm für Mieter*innen und Eigentümer*innen, sowie ein erhöhtes Wohngeld (Wohngeld +) vorgeschlagen.

Die gestiegenen Energiepreise sind aktuell ein ernstes Problem, auf welches sich sowohl Vermieter*innen als auch Mieter*innen kaum vorbereiten konnten.

Die wobra kommuniziert bereits seit längerem mit den Mieterinnen und Mietern über eine freiwillige Erhöhung der monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen, um gerade hohe Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Auf der wobra-Internetseite erhalten die Mieterinnen und Mieter aktuelle Informationen zur Energiekrise.

Sofern die Vorschläge der Expertengruppe in geltendes Recht umgesetzt werden, wird die wobra die Mieterinnen und Mieter dazu beraten.

Sollten Mieterinnen bzw. Mieter dann tatsächlich nicht in der Lage sein, die Betriebskostenabrechnung zu bezahlen, arbeitet die wobra, wie in anderen Fällen von Zahlungsverzug auch, zunächst mit Ratenzahlungsvereinbarungen, bevor auf Zahlungsverzug gestützte Kündigungen ausgesprochen werden.

Stellungnahme der Geschäftsführung der StWB zum Antrag Nr. 231/2022:

Die Stadtwerke Brandenburg kalkulieren ihre Tarife auf Basis ihrer Beschaffungspreise. Sondervereinbarungen mit Vermietern über Preisnachlässe für Energie und Fernwärme würden sich negativ auf die Liquidität der Stadtwerke niederschlagen.

Bereits heute ist die StWB gemäß § 41b Abs. 3 EnWG verpflichtet, Haushaltskunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen.

Im Falle der gesetzlichen Grundversorgung hat die StWB dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung sogar ausdrücklich den Abschluss der oben erläuterten Abwendungsvereinbarung anzubieten.

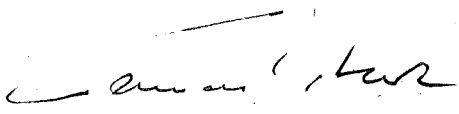
Die Stadtwerke Brandenburg geben auf stwb.de und auch über den persönlichen Kontakt im Kundencenter Hilfestellungen/Anlaufstellen bei Zahlungsschwierigkeiten sowie umfassende Energiespartipps.

Haushaltsrechtliche Anmerkung:

Hier wird auf die Ausführungen zu den vorherigen Anträgen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Thomas Barz
Beigeordneter und Kämmerer